

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

. Teil I

1955	Berlin, den 16. September 1955	Nr. 77
Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 55	Preisverordnung Nr. 443. — Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren —	629
8. 9. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau —	629
6. 9. 55	Anordnung über die bautechnische Autorenkontrolle	631

Preisverordnung Nr. 443.

— Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren —

Vom 6. September 1955

Zur Beseitigung der unterschiedlichen Handelsspannen bei Spielwaren wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1
Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für alle Waren der nachstehend aufgeführten Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses:

Musikspielwaren	59 1800
Blech- und Metallspielwaren.....	59 3100
Holzspielwaren	59 3200
Spielwaren aus Stein und Kunstmassen	59 33 00
Spielwaren aus Papier und Kunststoffen	
a) Spiele	59 3410
b) Ausschneidebogen	59 3420
c) Sonstige Spielwaren.....	59 3490
Puppen und Spieltiere	59 3500
Sonstige Spielwaren	59 3800
Spezialeinzel- und -ersatzteile für Spielwaren	59 3900

§ 2
Die Handelshöchstaufschläge

a) bei Abgabe vom Großhandel an den Einzelhandel in Höhe von 22 % ab Großhandelslager, verpackt,

b) bei Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher in Höhe von 30 %

gemäß § 4 Abs. 1. Ziffern 3 und 4 der Preisverordnung Nr. 202 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren (PrVOBl. S. 18) treten ab 1. Oktober 1955 außer Kraft.

§ 3
Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 gelten nachstehend aufgeführte Handelshöchstaufschläge:

- a) Bei Abgabe vom Großhandel an den Einzelhandel in Höhe von 20 % ab Großhandelslager, verpackt.

- b) bei Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher in Höhe
von 21 % vom Großhandelsabgabepreis bzw.
25 % vom Herstellerabgabepreis.

- c) Bei Abgabe vom Hersteller direkt an den Einzelhandel ohne Einschaltung des Großhandels kann der Großhandelsaufschlag von Hersteller und vom Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen, insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 4
Preise und Handelsspannen für Spielwaren, die durch besondere Preisbewilligungen, insbesondere auf Grund der Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBL S. 313) festgesetzt sind, gelten unverändert weiter.

§ 5
Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau —

Vom 8. September 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen

* 2. DB (GBL I S. 557)